

INTERCELL AG

B E R I C H T

des Vorstands an die Hauptversammlung

gemäß § 65 Abs 1 Z 8, § 65 Abs 1b Satz 2 AktG iVm § 153 Abs 3 und 4 AktG und
§ 170 Abs 2 AktG

(Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot)

In der am 25. Juni 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der INTERCELL AG (im Folgenden die „Gesellschaft“) mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, soll zu Tagesordnungspunkt 7. der Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung ermächtigt werden, eigene Aktien zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 12,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) die eigenen Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und/oder Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden,
- b) eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Der Vorstand erstattet für die Ermächtigung zu litera (c) folgenden Bericht:

1. Vorteile und Gesellschaftsinteresse

- 1.1 Die Gesellschaft ist ein Biotech-Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Kommerzialisierung von innovativen Impfstoffen und therapeutischen monoklonalen Antikörpern gegen eine Vielzahl von Infektionskrankheiten, bei denen hoher medizinischer Bedarf besteht. Die Gesellschaft hat für ihren prophylaktischen Impfstoff gegen Japanische Enzephalitis bereits die Marktzulassung in Europa, den USA und Australien erlangt. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über acht weitere, teilweise in Partnerschaften betriebene, Produkte im klinischen Entwicklungsstadium und über eine breite Palette präklinischer Impfstoffkandidaten, die in den kommenden Jahren in die klinische Entwicklung gebracht werden sollen.

1.2 Die Biotechnologiebranche ist von Übernahmen durch große Pharma- oder Biotechnologieunternehmen sowie durch Fusionen geprägt. Um langfristig als erfolgreiches, unabhängiges Biotech-Unternehmen bestehen zu können, ist es notwendig, eine kritische Mindestgröße zu erreichen und daher an werterhöhenden Konsolidierungsschritten in der Branche teilnehmen zu können. Die Gesellschaft soll daher durch die Veräußerung eigener Aktien mit gänzlichem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechtes entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung in die Lage versetzt werden, insbesondere

- Beteiligungen an Gesellschaften, die im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig sind,
- Betriebe oder Teilbetriebe von Unternehmen im Geschäftsbereich der Gesellschaft, oder
- einzelne Anlagegüter oder Forschungsprojekte im Geschäftsbereich der Gesellschaft,

durch Ausgabe eigener Aktien gegen Sacheinlage zu erwerben. Weiters soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, strategische Partnerschaften und Kooperationen mit Pharma- oder Biotechnologieunternehmen einzugehen, welche eine kapitalmäßige Beteiligung des Partners an der Gesellschaft beinhalten.

1.3 Die Praxis zeigt, dass Eigentümer attraktiver Akquisitionenobjekte in vielen Fällen nur dann zur Übertragung von Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Forschungsprojekten bereit sind, wenn sie als Gegenleistung dafür Aktien an der Gesellschaft erhalten oder dass die Finanzierung solcher Transaktionen gerade für ein Unternehmen im Entwicklungsstadium nicht anders als durch Ausgabe von eigenen Aktien möglich ist. Auch bei Begründung strategischer Partnerschaften oder Kooperationen zeigt die Praxis, dass Kooperationspartner nur unter der Bedingung einer Beteiligung an der Gesellschaft bereit sind, eine solche einzugehen. Selbst wenn potentielle Akquisitionenobjekte in bar zu erwerben sind, ist es für die Gesellschaft schwierig, teuer und relativ gesehen risikoreich dafür Fremdmittel zu verwenden. Der Vorstand soll daher auch die Möglichkeit haben, durch den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eigene Aktien zur Erzielung möglichst günstiger Bedingungen bei der Finanzierung der Gesellschaft anzubieten oder eigene Aktien zur Begründung strategischer Partnerschaften im Rahmen von Kooperationen an strategische Partner aus der Branche zu übertragen. Dies hat auch den erheblichen Vorteil, dass es bei dieser Vorgangsweise zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt, während im Falle des Kaufs attraktiver Akquisitionenobjekte durch Bezahlung eines Barkaufpreises bei der Gesellschaft ein hoher Liquiditätsabfluss entstehen kann.

1.4 Um solche für die Gesellschaft attraktiven Angebote am Markt optimal nutzen zu können, ist es für den Vorstand unbedingt erforderlich, flexibel und rasch am Markt zu agieren. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter gänzlichem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre versetzt den Vorstand in die Lage, einem veräußerungswilligen Eigentümer geeigneter Akquisitionenprojekte Aktien direkt als Gegenleistung anzubieten, ebenso einem strategischen Partner bei der Begründung einer

Kooperation. Auch eine erforderliche Finanzierung potentieller Akquisitionsobjekte könnte so rascher und besser abgewickelt werden. Die angeführten Maßnahmen sind sachlich gerechtfertigt und liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

- 1.5 Der Ausschluss des Bezugsrechtes muss – wie oben dargelegt – sachlich gerechtfertigt sein und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen sein. Darüber hinaus muss dieser verhältnismäßig und erforderlich sein. Dies ist dadurch gegeben, dass auf Grund des erwarteten Umfangs von Veräußerungen eigener Aktien zur Durchführung der in Punkt 1.2 angeführten Maßnahmen im Verhältnis zur aktuellen Marktkapitalisierung der Gesellschaft kaum oder nur geringfügig in die Minderheitspositionen der Altaktionäre eingegriffen wird. Aktionäre der Gesellschaft haben jederzeit die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse zu erwerben. Darüber hinaus werden die Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot rechtzeitig unterrichtet, da der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht darüber zu veröffentlichen hat (§ 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG).

2. **Ausgabebetrag**

Da sich der Ausgabebetrag für die eigenen Aktien am aktuellen Börsenkurs oder jenem Kurs orientieren soll, der für das jeweilige Emissionsvolumen bei einer Bezugsrechtsemission erzielt werden könnte, ist sichergestellt, dass die Gesellschaft für die eigenen Aktien einen Gegenwert erhält, der dem anteiligen börsenkapitalisierten Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht.

3. **Interessensabwägung**

- 3.1 Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes ist durch die angeführten Zwecke jedenfalls sachlich gerechtfertigt und geeignet, die angestrebten Ziele, nämlich die kostengünstige Akquisition neuer Beteiligungen und Unternehmen und die Begründung strategischer Partnerschaften und Kooperationen sowie die Finanzierung der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten. In diesem Sinn ist die Veräußerung eigener Aktien, wie dieses hier beschrieben wird, unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, im Interesse der Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig.

3.2

Abschließend wird noch darauf verwiesen, dass der Vorstand gemäß der durch § 65 Abs 1b AktG bestimmten, sinngemäßen Anwendung des § 171 Abs 1 AktG verpflichtet ist, zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrates, mit dem dieser den konkreten Bezugsrechtsausschluss genehmigt, nochmals einen Bericht über den im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien allenfalls beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss zu erstatten. In diesem Bericht sind die Gründe für einen solchen Bezugsrechtsausschluss nochmals darzulegen und der Veräußerungspreis zu begründen.

Wien, im Juni 2010

Der Vorstand